

Unterrichtung durch das Europäische Parlament

Entschließung zur europäischen Einwanderungspolitik

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 9. Mai 1985 zu den Leitlinien für eine Wanderungspolitik¹⁾ und vom 14. Juni 1990 zu den Wanderarbeitnehmern aus Drittländern²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Juni 1986³⁾ zu Hindernissen für die Freizügigkeit von Personen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft — „Visumzwang für Bürger aus Drittländern“,
- unter Hinweis auf seine Entschließung zur Diskriminierung von immigrierten Frauen und Wanderarbeiterinnen in Gesetzen und Rechtsvorschriften in der Gemeinschaft⁴⁾,
- in Kenntnis der Genfer Konvention von 1951 über den Status von Flüchtlingen und des Zusatzprotokolls von New York 1967,
- in Kenntnis der Berichte seiner Untersuchungsausschüsse zu „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Europa“,
- in Kenntnis der Ergebnisse der vom Europäischen Parlament und vom Wirtschafts- und Sozialausschuß am 3. und 4. Juni 1991 veranstalteten Konferenz über Arbeitnehmer aus Drittländern⁵⁾,
- gestützt auf Artikel 8a, 100c und K 9 des Vertrags über die Europäische Union,
- in Kenntnis des Berichts der Minister für Einwanderungsfragen auf der Tagung des Rates in Maasticht,

¹⁾ ABl. Nr. C 141 vom 10. Juni 1985, S. 149.

²⁾ ABl. Nr. C 175 vom 16. Juli 1990, S. 180.

³⁾ ABl. Nr. C 176 vom 14. Juli 1986, S. 127.

⁴⁾ ABl. Nr. C 305 vom 16. November 1987, S. 170.

⁵⁾ Vgl. PE 155.404.

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament [SEK(91) 1855],
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 1992 zum europäischen Arbeitsmarkt nach 1992⁶⁾,
 - gestützt auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten und der Stellungnahmen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt und des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A3-0280/92),
- A. in der Erwägung, daß Einwanderung in Europa ein altbekanntes Phänomen ist, das jedoch nicht für alle Mitgliedstaaten den gleichen historischen Hintergrund und die gleiche Struktur aufweist,
- B. in der Erwägung, daß der Schritt zur Einwanderung für jeden Betroffenen eine eingreifende Entscheidung darstellt,
- C. in der Erwägung, daß die EG-Mitgliedstaaten trotz des offiziellen Einwanderungsstopps faktisch Einwanderungsländer geblieben sind,
- D. in der Erwägung, daß infolge der Überalterung neue Arbeitskräfte aus Drittländern herangezogen werden müssen, wenn man die gleiche Wirtschaftsaktivität und den gleichen Lebensstandard beibehalten will,

⁶⁾ ABl. Nr. C 241 vom 21. September 1992, S. 51.

- E. in der Erwägung, daß eine Auswanderung auch zu negativen Folgen in den Herkunftsländern (siehe „brain drain“) führen kann,
- F. in der Erwägung, daß infolge der Verwirklichung des Binnenmarktes eine gemeinschaftliche Gestaltung der Einwanderungspolitik erforderlich ist,
- G. jedoch in der Erwägung, daß laut einer Mitteilung der Kommission aus jüngster Zeit dieser Grundsatz „nicht mit den Rechten verwechselt werden (darf), die sich unmittelbar aus den Artikeln 48—66 EWGV ergeben“ [SEK(92) 0877 Anhang I Ziffer 6 Absatz 2],
- H. in der Erwägung, daß der Anteil von Frauen und Kindern an den Wanderungsströmen strukturell zunimmt und in diesem Bereich spezifische Maßnahmen erforderlich sind,
- I. in der Erwägung, daß die illegale Einwanderung eine wirtschaftliche und menschliche Realität mit sozialen und politischen Konsequenzen darstellt, die Gemeinschaftsmaßnahmen erforderlich macht,
- J. unter Hinweis auf den bedauerlichen Mangel an Kohärenz im Vertrag über die Europäische Union, insbesondere in den Artikeln 100c, K 9 und im Sozialprotokoll, und auf den Umstand, daß die Einwanderungspolitik nach wie vor eine Aufgabe auf Regierungsebene ist —
1. betont die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Einwanderungspolitik auf Gemeinschaftsebene, damit die Staatsangehörigen von Drittländern den Schutz des Gemeinschaftsrechts genießen;
 2. weist darauf hin, wie wichtig es ist, die Wanderungsströme in rationeller Weise zu kanalisieren, und fordert die Kommission auf, eine europäische Beobachtungsstelle zur Überwachung der Wanderungsbewegungen einzusetzen;
 3. fordert gemäß seiner oben genannten Entschlie-ßung vom 8. Juli 1992, daß „Prognosen über Angebot und Nachfrage von Arbeit Gegenstand von Abkom-men zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und den Auswanderungsländern sein müssen“;
 4. vertritt die Auffassung, daß die Unterstützung der Herkunftsländer beim wirtschaftlichen Aufbau den Einwanderungsdruck mildern kann, weist darauf hin, daß dies finanzielle und technische Hilfe, Handels- und Kooperationsabkommen und Technologietransfer sowie einen angemessenen Standpunkt bei den GATT-Verhandlungen erfordert, und verweist in diesem Zusammenhang auf die Respektierung der Men-schenrechte und die Demokratisierung in den Her-kunftsländern, die für viele Menschen, darunter Fach-kräfte, Grund für Auswanderung oder Verbleib ist;
 5. ist der Auffassung, daß die Asylpolitik rechtlich und programmatisch von anderen Formen der Zuwan-derung unterschieden werden muß;
 6. fordert die Kommission auf, bis Ende 1993 ein Statut für die Menschen auszuarbeiten, die wegen Armut oder Hunger, Kriegswirren oder Katastrophen flüchten und die nicht unter die Genfer Konvention oder das New Yorker Protokoll fallen, und diesen Entwurf dem Europäischen Parlament zur Billigung vorzulegen und fordert den Rat auf, dieses Statut gemäß dem Vorschlag zu übernehmen;
 7. fordert die Kommission auf, einen Entwurf zur Errichtung eines Europäischen Fonds für Flüchtlinge auszuarbeiten und einen Notplan für die Aufnahme von Flüchtlingen — ausgewogen auf die Gemein-schaft verteilt — aufzustellen;
 8. weist darauf hin, daß sich das Recht auf Familien-zusammenführung aus dem Aufenthaltsrecht ableitet, und betont das Recht aller legal in einem EG-Land ansässigen Männer und Frauen auf Zusammensein mit ihrem Ehepartner und ihren Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie dies wünschen; fordert für alle Drittlandbürger, die sich nach ihrer Heirat mit einem EG-Bürger in einem EG-Land niedergelassen haben, das garantierte Recht auf weiteren Aufenthalt, wenn diese Ehe durch Tren-nung oder Scheidung aufgelöst wird;
 9. weist auf die Notwendigkeit hin, das Recht auf Freizügigkeit in den EFTA-Ländern allen Personen zu gewähren, die in einem Mitgliedstaat Wohnsitzrecht haben;
 10. fordert die Anwendung der Richtlinie 90/366/EWG auch auf Studenten aus Drittländern;
 11. weist darauf hin, daß die Roma und Sinti in Mittel- und Osteuropa stark diskriminiert sind und besondere Aufmerksamkeit verdienen;
 12. weist darauf hin, daß die Rückführung von Ein-wanderern mit Wohnsitzrecht nur auf der Grundlage der Freiwilligkeit erfolgen darf;
 13. ist der Auffassung, daß alle Formen illegaler Einwanderung bekämpft werden müssen, und for-dert, daß das Aufenthaltsrecht lediglich solchen illegal sich im Gebiet der Gemeinschaft aufhaltenden Perso-nen gewährt wird, die humanitäre Gründe für ihre Anwesenheit anführen können;
 14. fordert eine Gemeinschaftsvorschrift zur Kon-trolle der illegalen Beschäftigung und strenge Sank-tionen gegen Arbeitgeber, die illegale Arbeitskräfte beschäftigen;
 15. ist der Auffassung, daß illegal eingewanderte Personen ausgewiesen werden müssen, wenn ihre Gesundheit und körperliche Unversehrtheit nicht gefährdet sind;
 16. ist der Auffassung, daß einem Rückgriff auf gesetzwidrige Formen der Arbeit sowohl durch Bestrafungsmaßnahmen als auch durch Vertragsfor-men, die ohne Beeinträchtigung der sozialen Grund-rechte der betroffenen Arbeitnehmer die besonderen Bedürfnisse der entsprechenden Wirtschaftsbereiche berücksichtigen als auch durch die Abschaffung aller Vorschriften, die den Übergang vom legalen zum ungesetzlichen Einwanderungsstatus fördern, entge-gengewirkt werden kann;
 17. fordert die Kommission auf, ihm bis Ende 1993 einen neuen Vorschlag zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung zu unterbreiten;

18. fordert die Durchführung von Informationskampagnen in den Herkunftsländern über die mit der illegalen Einwanderung verbundenen Risiken und Probleme;
19. fordert die Durchführung von Informationskampagnen innerhalb der EG, um Verständnis für die Beweggründe der Zuwanderer zu wecken und ihre schwierige Lebenssituation besser zu begreifen, eine entschlossene Unterbindung ausländerfeindlicher Gewalttaten in den Mitgliedstaaten sowie die Intensivierung von Städtepartnerschaften, Schüler- und Kulturaustausch zwischen der EG und den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Dritten Welt;
20. fordert den Abschluß von Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den wichtigsten Herkunftsländern von illegalen Einwanderern über die Wiederaufnahme dieser Bürger;
21. fordert befristete Arbeitsgenehmigungen zur Deckung der Nachfrage und die Chance für einwandernde Arbeitskräfte, für einen bestimmten Zeitraum auf dem Arbeitsmarkt der Gemeinschaft Geld zu verdienen und unterstützt diesbezüglich den Vorschlag der Kommission, einen gemeinsamen Rahmen für Zeitarbeitsverträge im Sinne der Grundsätze der Empfehlung Nr. 86(1949) der ILO zu schaffen;
22. fordert ferner die Ausarbeitung von Vorschlägen für besondere Arbeitsverträge und damit verbundene soziale Maßnahmen, die im Einvernehmen mit dem Auswanderungsland zu treffen sind, insbesondere in bezug auf die Übertragung von im Rahmen der sozialen Sicherheit erworbenen Rechten;
23. hält es für eine Aufgabe der nationalen und lokalen Behörden, sich im Einvernehmen mit den Sozialpartnern um die Nachfrage nach Arbeitskräften zu kümmern und die Zuwanderung von Arbeitnehmern auf Zeit zu organisieren;
24. bedauert die mangelnde Bereitschaft einiger Mitgliedstaaten zur Umsetzung der sozialpolitischen Bestimmungen verschiedener Assoziationsabkommen, dies obwohl der Gerichtshof deren unmittelbare Gültigkeit bestätigt hat;
25. weist darauf hin, daß zugewanderte Arbeitskräfte auf Zeit den Schutz des Gemeinschaftsrechts genießen müssen;
26. dringt auf eine rasche Schaffung der in Artikel 100 c Abs. 1 und 3 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen Instrumente für eine gemeinschaftliche Visumpolitik und fordert daher die Kommission auf, die hierfür notwendigen Vorschläge schnellstmöglich vorzulegen;
27. ist der Auffassung, daß die gemeinschaftliche Visumpolitik die internationalen Abkommen über die Menschenrechte uneingeschränkt respektieren muß;
28. ist der Auffassung, daß alle Bürger aus Nicht-EG-Staaten, die ein EG-Visum beantragen, dieses Visum innerhalb einer angemessenen Zeit erhalten sollten;
29. betont des weiteren die Notwendigkeit einer Koordinierung zwischen der Einwanderungspolitik, der Politik auf dem Gebiet der internationalen Entwicklungshilfe, der handelspolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern; weist ferner auf die Notwendigkeit einer Abstimmung dieser Politik mit den EFTA-Ländern hin;
30. ist der Auffassung, daß legal in der EG ansässige Bürger aus Drittländern 1993 in den Genuß derselben sozialen Rechte wie die zu- und abwandernden Gemeinschaftsbürger kommen müssen, und fordert deshalb die Kommission auf, die erforderlichen Vorschläge auszuarbeiten, um das Recht auf Freizügigkeit, freie Niederlassung und Zugang zum Arbeitsmarkt, wie es für die EG-Bürger gilt, auf alle legal in der EG ansässigen Bürger aus Drittländern zu erweitern, und fordert den Rat auf, einen solchen Vorschlag anzunehmen;
31. fordert die Kommission, den Rat, die EPZ und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen im Sinne der Empfehlungen zu ergreifen, wie sie im Bericht seines Untersuchungsausschusses „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ formuliert wurden; verlangt ferner eine von der Kommission koordinierte objektive und seriöse Informationspolitik, die es ermöglicht, die Zuwanderungsprobleme wieder auf ihre eigentliche Dimension zurückzuführen;
32. fordert eine Verstärkung der Integrationspolitik zugunsten der zweiten und dritten Einwanderergeneration in den Bereichen Aus- und Weiterbildung;
33. fordert, daß Familienmitglieder nach zwei Jahren einen vom Hauptverdiener unabhängigen Rechtsstatus erwerben;
34. fordert von der Kommission die Ausarbeitung einer Rahmenrichtlinie über Einwanderung sowie weitere Einzelrichtlinien über Familienzusammenführung, Zugang zum Arbeitsmarkt, Berufsausbildung, Rückführung und befristeten Arbeitsstatus;
35. beauftragt seinen zuständigen Ausschuß, in Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Sozialausschuß eine europäische Einwanderungscharta auszuarbeiten;
36. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten zu übermitteln.

Enrico VINCI

Generalsekretär

João CRAVINHO

Vizepräsident

